

## Die Zukunft des Kohlensyndikates.

Zu der gestrigen Mitteilung wegen der Bemühungen um Erneuerung des Kohlensyndikats erfährt die „Köln. Volksztg.“ noch, daß die Leitung des Syndikats den Mitgliedern das nun geplante Uebergangssyndikat für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. März 1917 unter Festsetzung nachstehender neuer Beteiligungen für die betreffenden Bergwerke vorschlagen will. Dabei wird bemerkt, daß für einige durch die besondere Sachlage bedingte Aenderungen diejenigen Zahlen vorgeschlagen werden, die der Ausschuß ursprünglich in seinen Vorschlägen für ein fünfjähriges Syndikat, und zwar als Beteiligung für das Jahr 1916, zu beantragen beabsichtigt hatte.

Für Buderus 580 000 To. Kohle, 135 000 To. Koks, 72 000 To. Briketts und 17 000 To. Beteiligung am Verbrauch, Königin Elisabeth 1 300 300 To. Kohle, 400 000 To. Koks, 216 000 To. Briketts und 200 000 To. Beteiligung am Verbrauch, für Mansfeld 367 200 To. Kohle und Beteiligung am Verbrauch 400 000 To., Gelsenkirchen 9 995 700 To. Kohle, 1 826 808 To. Koks, 216 600 To. Briketts und 2 085 000 To. Beteiligung am Verbrauch, für Minister Achenbach 600 000 To. Kohle, 20 000 To. Koks und 900 000 To. Beteiligung am Verbrauch, für Concordia 1 200 000 Tonnen Kohle, 100 000 To. Koks und 600 000 To. Beteiligung am Verbrauch, für Adler 350 000 To. Kohle, 150 000 To. Briketts, für Admiral 150 000 To. Kohle, 100 000 To. Koks, für Auguste Viktoria 750 000 To. Kohle, 325 000 To. Koks, für Brassert 700 000 To. Kohle, für Diergardt 750 000 To. Kohle, für die Königliche Bergwerksdirektion in Recklinghausen 5 500 000 To. Kohle und 2 000 000 To. Koks, für Emischer-Lippe (mit Krupp) 1 200 000 To. Kohle, 800 000 To. Koks und Beteiligung am Verbrauch 300 000 To., für Freie Vogel und Unverhofft 500 000 To. Kohle, 250 000 To. Koks, für Friedrich Heinrich 1 200 000 To. Kohle und 450 000 To. Koks, für Fürst Leopold 600 000 To. Kohle, für Glückaufsegen 500 000 To. Kohle und 250 000 To. Koks, für Hermann 600 000 To. Kohle und 300 000 To. Koks, für Jacobi 700 000 To. Kohle, für Lohberg 700 000 To. Kohle, für Rhein I 700 000 To. Kohle, für Sachsen 400 000 To. Kohle, für Teutoburgia 600 000 To. Kohle, für Trier 1 500 000 To. Kohle und 375 000 To. Koks, für Viktoria-Lünen 750 000 To. Kohle und 300 000 To. Koks, für Welheim 700 000 To. Kohle, 200 000 To. Koks, für De Wendel Schachanlage I/II 466 666 To. Kohle, 46 666 To. Koks und Beteiligung am Verbrauch 233 334 To., für Westfalen 600 000 To. Kohle, 200 000 To. Koks, für Wilhelmine Mevissen 300 000 To. Kohle und 72 000 To. Briketts.

In dem an die einzelnen Mitglieder gesandten Bericht heißt es dann weiter: Alle mit den fernstehenden Zechenbesitzern getroffenen Vereinbarungen, die in allen Fällen die Genehmigung der Versammlung der Zechenbesitzer bzw. aller Vertragsschließenden selbstverständlich voraussetzen, sind durch die gekennzeichnete Stellungnahme naturgemäß ungültig und unwirksam geworden. Ausgenommen erachten wir nur die Vereinbarungen, die bereits in der Versammlung der Zechenbesitzer vom 23. Januar und 8. Februar 1915 die allseitige Zustimmung fanden.

Der Ausschuß beantragt sodann, der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen den Beitritt mit folgenden Vorbehalten einzuräumen: 1. Der Staat hat das Recht, seine Zugehörigkeit zum Syndikat jederzeit mit mindestens vierwöchiger Frist zu Beginn eines Vierteljahres zu kündigen, mit der Maßgabe, daß er frühestens 14 Tage vor Ende der Kündigungsfrist den Verkauf seiner Erzeugnisse zur Lieferung nach dem Beginn des betreffenden Vierteljahres aufnehmen darf. Die Kündigung gilt auch für die Bergwerksgesellschaft Hibernia, wenn diese in die Verfügungsmacht des Staates gelangt. 2. Vetorecht des Handelsministeriums, wenn 30 pCt. aller Stimmen — ohne diejenige des Staates — für die Herabsetzung oder gegen die Erhöhung von Reichpreisen sind. 3. Der Staat hat das Recht, bis zu 450 000 Tonnen jährlich (Anrechnung für seine Beteiligung am Verkauf) im Betriebe des Reiches und Staates frei von der Rechnungsumlage zu liefern, dafür also nur die Tonnenumlage zu bezahlen. Ueberschreitung der 450 000 To. ist zulässig, wenn und soweit die Wahrung des öffentlichen Interesses unerwartet starke Bedienung der dem Staate gehörenden Verbrauchsstellen mit Brennstoff erfordert. Für diese Mehrmengen zahlt aber der Staat auch die Rechnungsumlage. 4. Noch zu vereinbarende Bestimmung darüber, wie dem Staat die Erhaltung seiner Handelseinrichtungen ermöglicht werden soll. 5. Gewährung einer Beteiligung an der Beförderung im Kohlenkontor nach den Beförderungen, die der Staat in einem noch zu bestimmenden zurückliegenden Zeitraume durch seine Rheinschiffahrtsgruppe hat bewirken lassen. 6. Verpflichtungen des Syndikats, einem Vertreter des Staates als Mitglied des Aufsichtsrats des Kohlenkontors zu bestimmen. 7. Der Staat bleibt frei von der Umlage, die nach § 33 Ziffer 2 und 3 erhoben wird.

Sodann bleibt noch die Frage wegen der Vorverträge mit Händlerfirmen zu regeln. Aus der Verordnung des Bundesrats ist bekannt, und der Handelsminister hat es in den mit ihnen gepflogenen Verhandlungen bestätigt, daß bei der zwangsweisen Bildung von Vertriebsgesellschaften Vorverträge mit Händlern nicht anerkannt werden können, weil es sich nun bei den neuen Vorschlägen des Syndikats darum handelt, eine Einrichtung zu schaffen, die unter Wahrung der privaten Eigenschaft und unter möglichster Gleichstellung aller Beteiligten einen geeigneten Ersatz der Zwangsvertriebsgesellschaft darstellen soll, so muß grundsätzlich eine Behandlung der Vorverträge derart erwartet werden, daß diese für die Dauer des vorgeschlagenen Uebergangssyndikats außer Wirkung treten, wogegen man sich über Beteiligung der Händlerfirmen an dem Vertrieb der betreffenden Erzeugnisse verständigen können.

Der Ausschuß beantragt dann u. a. folgende Aenderungen des Syndikatsvertrages: In § 33 soll der Eingang des ersten Absatzes lauten: Dieser Vertrag wird bis zum 31. Mai 1917 abgeschlossen. Von den in diesem Paragraph genannten Zechen wird die Niederrheinische Bergwerks-Gesellschaft m. b. H. gestrichen, weil ihre Schachanlage durch Tübbingbruch verunglückt ist und Förderung hier während der Vertragszeit auch nicht zu erwarten ist. Absatz 2 und 3 von § 39 fallen fort. Dagegen erhält der Paragraph folgende neue Bestimmungen. Absatz 2: Wenn nicht bis zum 1. Januar 1917 eine Verständigung über die Erneuerung des Vertrages erzielt ist, soll jeder Beteiligte berechtigt sein, den Verkauf aufzunehmen, aber nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917. Absatz 3: Wenn die Verwaltung der dem Staate gehörenden Bergwerke, von dem Rechte, mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalender-Vierteljahres aus dem Vertrage auszuscheiden, Gebrauch macht, so hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sämtlichen Beteiligten von solcher Kündigung durch Einschreibebrief unverzüglich Mitteilung zu machen. Jedem Beteiligten steht alsdann das Recht zu, innerhalb einer Woche nach dem

Empfang des Einschreibebriefes diesen Vertrag zum Schlusse des laufenden Kalender-Vierteljahres aufzukündigen. Die unter Ziffer 2 dieses Paragraphen vorgesehene Freigabe des Verkaufs erfolgt in diesem Falle 14 Tage vor dem Ablauf des Vertrages, jedoch nur zur Lieferung nach dem Ablauf des Vierteljahres, an welchem der Vertrag zu Ende geht. Erfolgt indessen von keinem der Beteiligten eine solche Kündigung, so bleibt der Vertrag unter den übrigen Beteiligten des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bestehen.

Schließlich beantragt der Ausschuß noch zu genehmigen, daß die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. das Recht erhält, aus ihrer Beteiligung am Verbrauch auch die durch Interessengemeinschaft mit ihr verbundene Rümeling und St. Ingberter Hochofen-Aktiengesellschaft zu beliefern.